

Rezensionen = Critique de livres

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **19 (1962)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Streit um die Küsnachter Bauordnung
(Von unserem Bundesgerichts-
korrespondenten)

Die Gemeinde Küsnacht ZH ist mit ihrem ganzen Gebiet mit Ausnahme der Wälder den Vorschriften des zürcherischen Baugesetzes vom 23. April 1893 für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellt. Gestützt auf § 68 dieses Gesetzes hat die Gemeindeversammlung am 28. Februar bzw. 23. Juni 1958 eine neue Bauordnung erlassen. Artikel 2 derselben teilt das unbewaldete Gemeindegebiet in sieben Zonen ein, nämlich: Dorfkern Zone I, die allgemeinen Wohnzonen II bis IV, die Landhauszone V, die Bergzone VI und die aus gemeindeeigenen Grundstücken bestehenden Grünflächen VII. Die Bergzone umfasst den Küsnachterberg, verschiedene kleinere Gebiete an den Waldrändern um den Weiler Itschnach sowie den oberhalb der Terrasse der Küsnachter Allmend gelegenen Geländestreifen zwischen dem bewaldeten oberen Teil des Heslibachtobels und dem Küsnachter Wald. Der letzterwähnte Geländestreifen gliedert sich in das tiefer gelegene Holletsmoos, wo sich der Schiessplatz der Gemeinde befindet, und in den höher gelegenen Rotenstein.

Nach der alten Bauordnung gehörten Holletsmoos und Rotenstein der Zone III an, in der dreigeschossige Dreifamilienhäuser mit einem Gebäudeabstand von 14 m und entsprechende Doppelhäuser von höchstens 25 m Länge gestattet waren. Die neue Bauordnung schränkt die Ueberbauung dieses Gebietes durch die Zuweisung zur Bergzone wesentlich ein. Gemäss Artikel 18 Absatz 3 der Bauordnung sind auf landwirtschaftliche Bauten, die in dieser Zone errichtet werden, die Vorschriften des Baugesetzes anwendbar; für die übrigen Bauten gelten die Bestimmungen, welche die Bauordnung für die Landhauszone (V) aufgestellt hat. Danach dürfen nur Einfamilienhäuser (Artikel 7 Absatz 2 Bau-

ordnung) gebaut werden, die nicht mehr als zwei Vollgeschosse aufweisen (Art. 3 Abs. 1 BO), nicht höher als 7,50 m sind (Art. 4 Abs. 1 BO), grundsätzlich einen Grenzabstand von 7 m wahren (Art. 9 BO) und die Ausnutzungsziffer 0,21 nicht übersteigen (Art. 15 Abs. 1 BO). Art. 18 Abs. 4 BO bestimmt ausserdem, dass die Gemeinde durch den Bau und den Unterhalt der für die Erschliessung nötigen Strassen, Kanalisationen und Werkleitungen für nichtlandwirtschaftliche Bauten nicht belastet werden darf.

H. St., Frau E. St. und eine Liechtensteiner Treuhandgesellschaft sind Eigentümer von Land am Rotenstein. Sie rekurrierten gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung an den Bezirksrat und nachher an den Regierungsrat des Kantons Zürich, indem sie verlangten, dass ihr Land nicht der Bergzone, sondern einer der allgemeinen Bauzonen zuzuweisen sei. Der Regierungsrat wies den Rekurs der Liechtensteiner Treuhandgesellschaft gänzlich ab, schützte dagegen die Rekurse des H. St. und der Frau St. teilweise mit der Begründung, dass die Zuweisung der Bergzone VI sich nur teilweise rechtfertige, nämlich insoweit, als eine Beeinträchtigung durch den Schiessbetrieb vorliege. Insofern das nicht zutrefte, seien die Liegenschaften der allgemeinen Bauzone IV zuzuweisen. Die Abgrenzung dieser Geländeteile sei von der Gemeinde Küsnacht vorzunehmen.

H. St., Frau E. St. und die Liechtensteiner Treuhandgesellschaft reichten gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde ein und verlangten die Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Sie stützten sich dabei auf die in der Zürcher Kantonsverfassung enthaltene Eigentumsгарantie und machten ausserdem eine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (Verletzung der Rechtsgleichheit) geltend.

Mit Urteil vom 20. September 1961 hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes die Beschwerde abge-

wiesen, und zwar aus folgenden, seither bekannt gewordenen Erwägungen:

In der Bergzone VI ist die Möglichkeit der baulichen Ausnutzung der Liegenschaften erheblich geringer als in den allgemeinen Bauzonen II bis IV. Die Rekurrenten haben deshalb ein unbestreitbares Interesse an der Beschwerdeführung. Dagegen können sie mit ihrer Anrufung der Eigentumsгарantie nicht gehört werden. Es ist nämlich nicht richtig, dass die Bergzone VI eine Landwirtschaftszone darstelle, zu der das zürcherische Baugesetz gemäss einem früheren Entscheid des Bundesgerichtes, der die Gemeinde Uitikon betraf, keine taugliche Grundlage bieten würde. (Das Baugesetz ist erst am 24. Mai 1959, also nach dem Erlass der Küsnachter Bauordnung, so geändert worden, dass Landwirtschaftszonen möglich werden.) In der Bergzone ist nämlich die bauliche Ausnutzung bedeutend grösser als in einer Landwirtschaftszone, und zur Schaffung der Bergzone war nach dem zürcherischen Baugesetz (§ 68) die Gemeinde Küsnacht berechtigt.

Auch die Anrufung von Art. 4 BV geht fehl. Es ist einerseits nicht richtig, dass bei der Zuteilung der Liegenschaften der Beschwerdeführer, der Regierungsrat, die Grenzen des ihm zustehenden freien Ermessens überschritten habe. Insbesondere war er befugt, bei der Ausscheidung auf die Einwirkungen des Schiessbetriebes, der eine erhebliche Belästigung für die Anwohner darstellt, gebührende Rücksicht zu nehmen.

Durchaus unbegründet ist andererseits der dem Regierungsrat gemachte Vorwurf, er habe bei der Zuweisung die Beschwerdeführer anders behandelt als andere Grundeigentümer der Gemeinde Küsnacht. Wenn Liegenschaften jenseits des Heslibachtobels der Bauzone IV zugewiesen wurden, so darum, weil der Wald die Schiessauswirkungen mildert, also aus achtbaren Gründen. Dr. R. B.

Lausanne, 12. Februar 1962.

REZENSIONEN - CRITIQUE DE LIVRES

Ingenieure bauen die Welt. Von Karl Krüger. 486 Seiten, 189 Abbildungen und Karten, eine farbige Karte. Leinen. Safari-Verlag.

Das in dritter Auflage vorliegende Buch ist unbestreitbar eines der anregendsten Werke der letzten Jahre. Zwar nennt es sich im Untertitel «Das Buch moderner Technik», was keineswegs für besondere Originalität spricht, und ist «die Welt» im Haupttitel zweifellos zu hoch gegriffen, indem sich der Verfasser auf die Erde beschränkt. «Ingenieure bauen Landschaften der Erde» wäre

also sicher die zutreffendere Ueberschrift gewesen. Aber von dieser «Formalität» abgesehen, lässt sich vom Ganzen wie vom Einzelnen der Publikation im Grunde nur Positives sagen. Seine Absicht ist, zu zeigen, wie Ingenieure und Architekten bisher das landschaftliche Bild der Erde gestaltet haben und welche Zukunftsaspekte sich hieraus, namentlich unter planerischen Gesichtspunkten, ergeben. Ihm liegt dabei vor allem daran, die Notwendigkeit der Aufeinanderabstimmung aller Teilplanungen aufzuzeigen. Am besten lässt sich dies durch eine Aufzählung der Hauptkapitel

belegen. Mit einer Würdigung der «Ingenieure und Architekten im Weltaufbau» setzt er ein, wobei er namentlich auf deren Kraft und stoffsparende Tätigkeit hinweist. Die folgenden Abschnitte befassen sich mit den «Planungsräumen der Regionaltechnik», mit dem «Ingenieurklima», mit «Grossplanungen» (verschiedener Erdteile), mit «Atombomben im Bauwesen», mit der «regionalen Verkehrstechnik», «Energieproblemen», «Forstwesen», «Technik und Naturschutz», «Tourismus», «Städtebau» und schliesslich mit dem Menschen als Regionaltechniker. Ein eingehender An-

hang verzeichnet wichtige Grundlagen wie Karten, geologische und klimatische Tatsachen, Montanwirtschaftsrohstoffe, Kulturpflanzen, Verkehrssprachen u. a., womit das Buch zu einem kaum entbehrlichen Führer für den Ingenieur in Fragen der Dokumentation wird. Vieles kann dabei naturgemäss bei dem zur Verfügung stehenden Platz nur angedeutet, gestreift werden. Aber hinsichtlich seiner grundsätzlichen Einstellung und Forderung nach besserer erdkundlicher Schulung des Ingenieurs und besserer technischer (und ökonomischer) des an der Planung interessierten Geographen kann man den Verfasser nur voll und ganz unterstützen. Sein Buch sollte gerade in den Kreisen dieser «Spezialisten» wie der Planer selbst zum obligatorischen «Textbook» erklärt werden. Dass es namentlich dank seiner einfachen Sprache und vorzüglichen Bebilderung auch dem Nichtfachmann Wertvolles zu geben vermag, sei nur am Rande angemerkt. Auf jeden Fall: ein sehr empfehlenswertes Werk. *W. E.*

Un numéro de la « *Revue économique franco-suisse* » sur la liaison Rhône-Rhin

La Chambre de Commerce Suisse en France consacre le premier numéro de 1962 de sa *Revue économique franco-suisse*¹ à un problème très controversé aujourd'hui: La liaison Rhône-Rhin.

Placée à nouveau au premier rang de l'actualité, cette liaison n'a cessé depuis cinquante ans d'avoir de sérieux défenseurs, tant en France qu'en Suisse, où les études pour la voie transhelvétique sont très poussées.

Conformément au rôle qu'elle s'est fixée, la *Revue économique franco-suisse* a choisi de faire présenter, décrire, expliquer, commenter, les différents tracés envisagés, par les auteurs les plus qualifiés. 14 articles ou interviews d'économistes, d'ingénieurs, d'hommes politiques, d'historiens, permettent de se faire une idée précise du problème, de l'intérêt de chacune des liaisons. La *Revue économique franco-suisse* montre que ces grandes voies fluviales auront à jouer un rôle dépassant largement celui de simples voies de transit. Revitalisant certaines régions, créant des axes de développement, elles contribueront à l'aménagement de territoires importants tant en France qu'en Suisse.

Abondamment illustrée de photos, de cartes avec tableaux comparatifs, cette revue mise en page avec le plus grand soin réunit pour la première fois une telle documentation en un seul volume. D'une lecture facile, elle est intéressante autant pour les non-initiés que pour ceux qui connaissent déjà la question.

¹ En vente au siège de la Chambre de Commerce Suisse en France, 16, avenue de l'Opéra, Paris-I^{er}, téléphone OPEra 15-80. Le numéro (110 pages) 6 NF ou 6 fr. s.

Office Suisse d'Expansion Commerciale, Dreikönigstrasse 8, Zurich 2 (Suisse).

Office Suisse d'Expansion Commerciale, 18, rue Bellefontaine, Lausanne (Suisse).

Bern und sein Grün. Herausgegeben vom Verschönerungsverein der Stadt Bern und Umgebung. 48 Seiten. Zahlreiche teils farbige Abbildungen.

Der stadtbernische Verschönerungsverein hat mit dieser illustrativ sehr ansprechend ausgestatteten Schrift der Werbung für städtische Grünanlagen einen ausgezeichneten Dienst geleistet. Statt zu eigenen Ehren eine Festschrift zum 75jährigen Bestehen erscheinen zu lassen, tat er ein Mehreres; er publizierte einen Lobpreis des «Grüns», des Stolzes «unserer» Stadt, der naturgemäss auf ihn zurückfällt. Verschiedene Fachleute und Behördemitglieder haben sich daran beteiligt, unter anderen der Stadtpräsident E. Freimüller, der städtische Baudirektor R. Tschäppät, der Präsident des Verschönerungsvereins A. Linder, Stadtgärtner A. Liechti, A. Schütz und Forstmeister H. Ris sowie der Photograph H. Tschirren, der dem Ganzen einen festlichen Rahmen gegeben hat. Zweifellos gehören zum Gesicht einer Stadt, zumal einer Bundesmetropole, Grünanlagen, und Bern darf sich mit den ihnen durchaus sehen lassen. Texte wie Bildner haben ihr Bestes beigetragen, um von ihnen einen ausgezeichneten Eindruck zu erwecken, der dem Kenner der Stadt wie dem Fremden nach diesen Kleinodern Sehnsucht machen wird und sie gewiss dazu anreizt, sich in ihnen selbst Erholung und dauernde Erinnerung zu holen. Dem Verschönerungsverein wie der Stadt Bern darf zu diesem höchst erfreulichen Werk angelegentlich gratuliert werden. *H. W.*

Die Gemeinden und die Landesplanung. Herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung. 19 Seiten Text, 9 Abb. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn; Schriftfolge Nr. 5 der VLP. Juli 1962.

In der kleinen Broschüre werden die brennenden Probleme der Landes-, Regional- und Städteplanung in anschaulicher Weise dargelegt. Es wird gezeigt, wie bei gleichbleibender Bodenfläche, jedoch stets wachsender Bevölkerung und dadurch zunehmender Bevölkerungsdichte Interessenzusammenstösse in zunehmendem Masse stattfinden. Die Steigerung der Preise für Bauland gibt davon Kenntnis, desgleichen das Dilemma des Landwirts, sich weiterhin seiner bäuerlichen Tätigkeit zu widmen oder, mit besserem materiellem Gewinn, Bodenspekulation zu betreiben. Der Verkehr ist seinerseits in starkem Aufschwung begriffen und lässt dringlich zu lösende Fragenkomplexe erstehen. Desgleichen sind Wasser und Abwasser zu Faktoren geworden, deren Nichtbe-

achtung schwerwiegende Folgen nach sich ziehen müsste. Mitberücksichtigt werden müssen auch der Kehricht und die Industrieabfälle. Auch die Landschaft als Ganzes muss geschützt werden.

Wie die vorliegende Broschüre zeigt, versucht die Landesplanung, die Entwicklung der Einzelfaktoren, von denen hier einige aufgezeigt werden, durch Gebietsforschung, durch daraus folgende Erkenntnis räumlicher Zusammenhänge und schlussendlich durch die angewandte Planung auf den Stufen der Gemeinde, der Region, der Kantone und des ganzen Landes in geordnete Bahnen zu lenken. *Vg.*

In Arbeit begriffene Dissertationen zur Frage der Industrie-, Orts- und Regionalplanung an den Hochschulen der Schweiz

Die Planung wird zweifellos interessieren, welche Beiträge zu ihrer Arbeit an den Hochschulen in Vorbereitung begriffen sind. Es soll daher in der Folge nach Möglichkeit hierüber berichtet werden. Nach Auskünften der Dissertations-Zentrale in Bern sind zurzeit folgende Dissertationen in Bearbeitung: Bovard Jean-Philippe, Val d'Illier: Equilibre économique national et sous-développement régional (Analyse économique du sous-développement régional sur la base de l'observation des cantons du Valais et de Fribourg). — Bucher Rudolf, Basel: Oekonomische und soziologische Aspekte einer Planung im Raume Basel. — Christoffel Markus, Zuoz: Die Standortwahl der schweizerischen Industrie 1950 bis 1960. — Constantin Michel, Lausanne: La signification des régions de montagne en Romandie, dans le cadre professionnel de la population. — Dufner Dieter, Basel: Der Einfluss der rationalen Standortfaktoren auf die industrielle Entwicklung der Agglomeration Basel von 1935 bis 1960. — Fischer Georges, Schaffhausen: Regionale Einkommens- und Kaufkraftkennziffern als Mittel der Marktforschung und der Unternehmungs- und Wirtschaftspolitik. — Grundlehner Alain, Morges: Etude du développement régional; attraction commerciale des villes. — Gysi Alfred, Aarau: Die Industrialisierung von Gebirgsgegenden. — Hammer Marius, Basel: Ueber Standorte der neuen Industrien im 20. Jahrhundert und die Gründe der Standortwahl. — Käppeli Roland, Luzern: Die Zukunftsplanung unserer Schweizer Städte. — Parlicek Jirina, Zürich: Moderne Standortuntersuchungen und -bestrebungen im Detailhandel. — Diese Liste erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein, weil erstens nicht alle Dissertationen bei der Dissertations-Zentrale angemeldet werden, zweitens ständig neue Anmeldungen erfolgen. Dennoch dürften die hier publizierten Titel das Interesse verschiedener Theoretiker und Praktiker der Planung finden.